

Entgeltordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 und der erlassenen Änderungen wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 24.02.2005 folgende Entgeltordnung (Beschluss-Nr.052-04/2005), zuletzt geändert durch Beschluss-Nr. 214-14/2007, beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Information, Fortbildung und Unterhaltung stellt die Stadt Pasewalk die in ihrem Eigentum befindliche Bibliothek zur Verfügung.
- (2) Für die Durchführung von Beratungen, Versammlungen und sonstigen kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen wird der Veranstaltungsraum der Bibliothek zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Entleihung von Medien stellt die Bibliothek eine Benutzerkarte bereit. Diese ist nicht übertragbar.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass die Bibliothek zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen ist.

§ 2

Entgelt begründender Tatbestand

- (1) Der Entgelt begründete Tatbestand ist mit Raumnutzung, Benutzung, Informations- und Dienstleistungen durch die Bibliothek sowie mit Schadenersatz, Versäumnissen bei Überschreitung der Leihfrist gegeben.
- (2) Die Nutzung hat gemäß Benutzungsordnung zu erfolgen.

§ 3

Entgelt

- (1) Im Sinne dieser Entgeltordnung ist folgendes Entgelt zu entrichten:

1. Benutzungsentgelt

- | | |
|---|----------------|
| 1.1. Jahresentgelt (inclusive Benutzerkarte) | 12,00 € |
| 1.2. Einmalige Benutzung des Medienbestandes
(Entleihung ohne Verlängerung) | 2,00 € |
| 1.3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen kein Jahresentgelt. | |

- 1.4. Schüler mit vollendetem 18. Lebensjahr zahlen nach Vorlage eines gültigen Schülerschweises kein Jahresentgelt.
2. Versäumnisentgelt
- 2.1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten:
- | | |
|---|---------------|
| a) je Einheit und Öffnungstag | 0,10 € |
| b) für kurzfristig entlehbare Medien je Einheit und Öffnungstag | 0,50 € |
- 2.2. Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Erinnerung erhalten hat.
- 2.3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Versäumnisentgeltes.
3. Inanspruchnahme Dienstleistungen
- 3.1. Bei der Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen entstehen den Benutzern Entgelte
- | | |
|---|---------------|
| a) für Benachrichtigungen und Erinnerungen die Portokosten | |
| b) für Literatur, die im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft wird | |
| - ein Bearbeitungsentgelt je Medieneinheit | 2,00 € |
| - ein Bearbeitungsentgelt für Kopien | 0,80 € |
| - bei kostenpflichtiger Online-Bestellung zuzüglich 1,50 € | |
4. Weitere Entgelte
- | | |
|---|---------------|
| 4.1. für die Entleihung von Videos, DVD' s und anderen elektronischen Medien | 1,00 € |
| 4.2. Bereitstellung der Benutzerkarte für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,50 € |
| 4.3. Ersatzbeschaffung der Benutzerkarte | 1,00 € |
| 4.4. Entgelt für Vervielfältigungen (Kopien und Ausdrucke) | |
| - bis DIN A 4 | 0,15 € |
| - bis DIN A 3 | 0,30 € |
| 4.5. Schadenersatz für Medien regelt § 9 der Benutzungsordnung | |
5. Nutzungsentgelt Veranstaltungsraum
- | | |
|--|----------------|
| Dauer (mit Beginn der Nutzung einschl. Vor- und Nachbereitung) | |
| bis 2 Stunden | 16,00 € |
| bis 4 Stunden | 32,00 € |

bis 6 Stunden	48,00 €
bis 8 Stunden	64,00 €
ab 8 Stunden für jede zusätzliche Stunde	8,00 €

§ 4
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Dritte.

§ 5
Zeitpunkt der Entstehung

Mit der Nutzung der Bibliothek und dem Veranstaltungsraum unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltspflicht.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung in der Fassung der 1. Änderung tritt mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft.

Pasewalk, den 01.03.2007

gez. Dambach
Bürgermeister